

(2) Für synthetische Fettalkohole gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätzen 1 und 2 verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 für synthetische Fettsäure Blandeisaufschläge von 2 % im Streckengeschäft und 10 % im Lagergeschäft zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisanordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung treten der § 1 der Preisverordnung Nr. 123 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren — (GBl. 1951 S. 17) und alle übrigen Bestimmungen dieser Preisverordnung, soweit sie unter den Anwendungsbereich dieser Preisanordnung fallen, außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 469

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis in DM je Tonne
42 35 14 00	PC-Vorlaufettsäure I C 4 — C 6.....	i 350,—
42 35 14 00	PC-Vorlaufettsäure II C 7 - C 9 . . . . .	i 1450,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure B (Bunafettsäure) C 12 — C 14 . . . . .	; 4160,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure HO C 10 — C 20.....	< 3000,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure K C 10 — C 20 . . . . .	\$ 2250,—
42 35 16 00	PC-Nachlaufettsäure C 20 — C 25 . . . . .	. 1500,—
42 35 17 00	Spezial-Oxydat FO 22 C 26 und darüber . . .	400,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 469

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis in DM je Tonne
48 15 00 00	PC-Vorlaufalkohol I C 4 — C 6 . . . . .	2300,—
48 15 00 00	PC-Vorlaufalkohol II C 6 G-9.....	2500,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 10 — C 16 . . . . .	i 6800,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 16 — C 18 . . . . .	. 4900,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 18 — C 20 . . . . .	4900,—

Preisanordnung Nr. 470.

— Anordnung über die Preise für Kunstharze —

**Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kunstharze gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die festgesetzten Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Industrieabgabepreis gemäß § 1 Abs. 1 Handelsaufschläge von 3 % im Streckengeschäft und 10 % im Lagergeschäft zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister